



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

**OVG 10 N 41.13  
VG 33 K 351.12 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Manfred Wehrhahn, Eisenmarkt 4, 50667 Köln,

Klägers und Antragstellers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Verwaltung/Justitiariat

Referat ZR 2, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 10. Senat durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Jobs,  
Dr. Raabe und Baumert am 25. Juli 2013 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das  
Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Juni 2013 wird  
verworfen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Senat legt die Rechtsschutzbegehren des Klägers unter Berücksichtigung seiner Erklärung im Schriftsatz vom 20. Juli 2013 dahingehend aus, dass er einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Juni 2013 stellt und für den Fall, dass ihm „keine Prozesskostenhilfe gewährt werden sollte“, er einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen will.

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin ist unbegründet. Die Rechtsverfolgung bietet auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausführungen des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs. 2 VwGO sind weder in laienhafter Weise in groben Zügen dargelegt (vgl. dazu OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 22. Mai 2013 - OVG 10 N 30.13 -, m.w.N.) noch sonst ersichtlich.

Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass der Kläger unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gegen den Deutschen Bundestag einen Anspruch auf die von ihm erstrebten Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung seines Rechts auf ein rechtstaatliches Verfahren durch die Versetzung bestimmter - dort näher bezeichneter - Verfahren bei den Staatsanwaltschaften und Zivilgerichten in München, Hamburg und Kiel „in ihrem ursprünglichen Status“ habe und ein allgemeiner Anspruch gegen den Deutschen Bundestag auf Gewährleistung eines rechtstaatlichen Verfahrens der Justiz im Allgemeinen nicht bestehe. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Deutsche Bundestag hat nach der im Grundgesetz festgelegten Gewaltenteilung im Hinblick auf die sachliche Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt (Art. 97 Abs. 1 GG) keine Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Judikative in konkreten Einzelfällen und ist nicht befugt, auf ein-

zelne gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen (vgl. dazu zuletzt OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 7. Juni 2013 - OVG 10 L 44.13 -). Auch ist nicht ersichtlich, dass der Kläger hier einen subjektiven Anspruch auf ein bestimmtes gesetzgeberisches Tätigwerden des Deutschen Bundestages hat. Das Vorbringen des Klägers, insbesondere dass die Beklagte zur Wiederherstellung seiner Rechte angehalten sei, dass sie hier die Grund- und Menschenrechte sichern müsse, und sie kein Rechts- und Sozialstaat mehr sei, vermag auch in laienhafterweise nicht in groben Zügen darzutun, dass hier konkret ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils bestehen.

2. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unzulässig, weil er nicht von einem nach § 67 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 VwGO vertretungsberechtigten Bevollmächtigten gestellt worden ist. Auf das Vertretungserfordernis vor dem Oberverwaltungsgericht ist der Kläger sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils als auch in der Eingangsmitteilung der Vorsitzenden vom 16. Juli 2013 hingewiesen worden. Der Antrag ist zudem abzulehnen, da er ausdrücklich für den Fall, dass ihm „keine Prozesskostenhilfe gewährt werden sollte“, gestellt wurde und ein dergestalt bedingter Rechtsbehelf unzulässig ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 25. September 2007 - 11 ZB 07.1957 - juris Rn. 1; BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1980 - BVerwG 5 C 32/79 -, BVerwGE 59, 302, juris Rn. 9).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Raabe

Baumert

Dr. Jobs

Dr.Jo./Gr.



Ausgefertigt

Grasse  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle